

VEREINSSATZUNG BIKE AND RUN NIDDERAU

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Bike and Run Nidderau.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nidderau
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausführung von Rad- und Laufsport. Dazu gehören die Abhaltung geordneter Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen aus den Sportarten Laufen und Rad fahren.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§4 Verband

Die Mitgliedschaft in verschiedenen Sportverbänden wird angestrebt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

- 5.1 Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8 Abteilungen des Vereines

- 8.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 8.2 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 9.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 9.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen

eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- Die Wahl findet offen statt, auf Antrag eines einzelnen Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 10.7 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- 10.8 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
- zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
 - An- und Verkauf von Vereinsvermögen
 - Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Auflösung des Vereins
 - weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand

§11 Vorstand

11.1 Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer zusammen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

11.2 Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:

- Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

11.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

11.4 Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:

- auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern

11.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

11.6 Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende (bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes.

11.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§12 Kassenprüfung

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber dem Kassenprüfer Rechenschaft ab. Dieser wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§13 Vereinsfinanzierung, Auflösung des Vereins

13.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
- Zuwendungen Dritter

13.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau. Die Stadt Nidderau hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Marco Jüngling

Ort, Datum

Lea Halm

Ort, Datum

Dennis Maxheim

Ort, Datum

Joachim Schlegel

Ort, Datum

Sandy Schlegel

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum